

VERKEHRSSICHERUNG

EINE PFLICHT, DIE UNS JÄGER TRIFFT

Alte Kanzeln mit maroden Leitern, Zaunreste von Wildschutzzäunen u.Ä. gehören unschädlich gemacht oder weggeräumt. Wer das nicht beherzigt, den kann es teuer zu stehen kommen.

Text & Bild: RA Christian Teppe



Ist die Kanzel nicht mehr in Betrieb, sägt man die Leiter besser ab. Denn wenn was passiert, ist man dran!

Das geschulte Juristen-Auge geht zuweilen voller Besorgnis durch so manches Jagdrevier, in das der Pächter bzw. der Besitzer dankenswerter Weise eingeladen hat.

Bei dieser Gelegenheit entstehen nicht nur Schnappschüsse von ehemals intakten Anlagen, die der Jagd oder dem Wildschutz dienen, sondern auch die Gedanken über die Rechtsfolgen, die die Benutzung dieser verwaisten und überalterten Einrichtungen vermuten lassen.

ES HAFTET DER, DER GEFAHR SCHAFFT

Nach Paragraph 823 Abs. 1 BGB beziehungsweise nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit verschiedenen sogenannten Schutzgesetzen, haftet derjenige, der eine Gefahr schafft, deliktisch. Dieser Schadensersatzanspruch braucht also keine vertragliche oder vertragsähnliche Grundlage. Er begründet eine unmittelbare Haftung gegen den Schädiger.

Man kann sich einfach gelagerte Sachverhalte für eine deliktische Haftung leicht vorstellen: Die berühmte, heute eher aus der Mode geratene Kneipenschlägerei oder auch der Schuss aus der Jagdwaffe, der statt der Sau den Wanderer trifft.

Die Haftung muss jedoch nicht nur auf einem Handeln beruhen, sie kann sich auch durch ein Unterlassen verwirklichen. Dieses Unterlassen drückt sich aus durch den Verstoß gegen die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Danach muss jeder, der eine Gefahr für andere schafft, alles erforderliche tun, um die Verletzung von Mensch, Tier oder fremden Sachen zu verhindern.

SICHERUNGSPFLICHT GEGENÜBER JEDERMANN

Für uns Jäger bedeutet dies, dass die geschaffenen Gefahren für andere stets auf ihre Verkehrssicherungspflicht hin zu überprüfen sind. Das betrifft in erster Linie die errichteten Ansitzeinrichtungen; sie sind nicht nur in ihrer Bauweise so herzustellen, dass die Ge-



Der Wald ist keine Müllhalde: Zaunreste ohne Funktion sind zu entfernen. Solche Stolperfallen können für den Erbauer teuer werden!

fährdung anderer ausgeschlossen wird. Die Ansitze sind auch so zu unterhalten, dass nicht durch ihre Bauart – etwa eine morsche Leiter – andere gefährdet werden. Nun könnte man sich darauf zurückziehen, dass man sagt: Wer hat schon was auf meinem Hochsitz zu suchen? Das Betreten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr!

Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedermann (!) besteht, ob bekannt oder unbekannt, ob befugter oder unbefugter Benutzer einer Jagdeinrichtung.

Man sollte also dringend die Schonzeit dafür nutzen, um eine genau Beschau aller Reviereinrichtungen vorzunehmen und gegebenenfalls Ansitzeinrichtungen zurückzubauen oder morsche Leitern zumindest abzusägen, um keine Gefahrenstellen zu belassen. Gleiches gilt auch für Wildschutzzäune, die, sobald sie ihre Funktion erfüllt haben, so zurückzubauen sind, dass eine Gefährdung von Passanten ausgeschlossen werden kann. Das be-

trifft auch die Entfernung inzwischen eingewachsener Drähte oder sonstiger Stolperfallen.

DAS KANN AUCH DEN JAGDSCHNITZ KOSTEN

Wer meint, ihm sei das alles egal, weil ja schließlich dafür die (Jagd-)Haftpflichtversicherung aufkomme, der irrt gewaltig! Denn neben der zivilrechtlichen Haftung kommt auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne des Paragraph 229 StGB in Betracht.

Kommt es hier zu einer Verurteilung oder einem Strafbefehl, der mindestens 60 Tagessätze Geldstrafe umfasst, wird vermutet, dass der so Verurteilte auch unzuverlässig im jagd- und waffenrechtlichen Sinne (vgl. § 17 Abs. 4 Nr. 1 d BJagdG) ist. Kurz und knapp gesagt: Dann war's das mit der Jagd! Die alljährliche Beschau der jagdlichen Einrichtungen sollte daher besser zur guten Tradition werden...

◆◆◆